

A. Einführung

Die kommunale Zusammenarbeit, deren Herzstück das Zweckverbandsrecht ist, kann in Baden-Württemberg auf eine lange Tradition zurückblicken. So wurde bereits im Jahre 1963 mit dem Zweckverbandsgesetz das Recht der Zweckverbände einer einheitlichen Regelung zugeführt. Mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), das dieser Kommentierung zugrunde liegt, ist im Jahre 1974 die Möglichkeit der Kommunen, interkommunal zusammenzuarbeiten, noch vergrößert worden. In seinen Kernbausteinen, dem Zweckverband und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ist es seit Inkrafttreten 1974 trotz mehrerer Änderungen unverändert geblieben.

Die Novelle vom 15.12.2015 bietet nun Anlass zu einer Neukommentierung, hat sie doch einige maßgebliche Änderungen mit sich gebracht, von denen die augenfälligste die Einführung der Möglichkeit ist, auch in Form Gemeinsamer selbstständiger Kommunalanstalten interkommunal zu kooperieren (§§ 24a, 24b GKZ).

Dass die interkommunale Zusammenarbeit ein wesentlicher Pfeiler in der kommunalen Aufgabenwahrnehmung darstellt, zeigt die Existenz von derzeit rund 600 Zweckverbänden in Baden-Württemberg, in denen sich Kommunen und andere Beteiligte zusammengefunden haben, um in einer eigenständigen rechtlichen Organisationsform gemeinsam Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen.¹ Hinzu tritt eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, mit denen Kommunen in der Rechtsform des öffentlich-rechtlichen Vertrages (§§ 54 ff. LVwVfG) zusammenwirken, um etwa Leistungen der Daseinsvorsorge (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Straßenreinigung oder ÖPNV) gemeinschaftlich zu erbringen oder aber im Rahmen von Personalgestellungsvereinbarungen (sog. Personalleihe) an der Verwaltungskraft größerer Gemeinden – etwa benachbarter Großer Kreisstädte – zu partizipieren. Für alle diese Arten der Zusammenarbeit zwischen Kommunen – ggf. unter Beteiligung weiterer Beteiligter, soweit dies, wie etwa beim Zweckverband, rechtlich zulässig ist – bildet das GKZ den notwendigen Rechtsrahmen.

Interkommunales Handeln findet seinen Ausdruck in rechtlicher Hinsicht aber nicht nur in den einfachgesetzlichen Bestimmungen des GKZ selbst. Es ist vielmehr verfassungsrechtlich durch die Garantie kommunaler Selbstverwaltung in Art 28 Abs. 2 GG und Art. 71 Abs. 1, 2 LV determiniert. Als Ausdruck kommunaler Eigenverantwortlichkeit ist den Gemeinden – und auch den Gemeindeverbänden – die Organisationshoheit zugesichert als das Recht zur Organisation der eigenen Verwaltung, zur Einrichtung der Behörden und zur Schaffung öffentlicher Einrichtungen für ihre Einwohner.² Wie das BVerfG in seiner Rechtsprechung betont, zählt zu den Ausprägungen der Organisationshoheit – gleichsam zu verstehen als deren wichtige Untergewährleistung – die Kooperationshoheit.³ Sie beinhaltet in ihrem Kern das Recht der Gemeinde

1 Vgl. *Schober*, VBIBW 2015, S. 97 (101).

2 BVerfGE 91, 236; 119, 362 (373); *Wolff*, in: *Hömig/Wolff*, GG, Art. 28 Rn. 13.

3 BVerfGE 119, 362; vgl. auch *Aker/Zinell*, GKZ, S. 13; *Schober*, VBIBW 2015, S. 97; *Wolff*, in: *Hömig/Wolff*, GG, Art. 28 Rn. 13.

A Einführung

bzw. auch des Gemeindeverbands, für einzelne Aufgaben zusammen mit anderen Verwaltungsträgern gemeinsame Handlungsinstrumente zu schaffen.⁴

Die Beweggründe für interkommunale Zusammenarbeit sind vielfältig, wobei vor allem die Wirtschaftlichkeit kommunaler Leistungserbringung und das Erzielen von Synergieeffekten zweifellos im Vordergrund steht.⁵ Es sind zum einen die Flexibilität der Rechtsformen, die das GKZ für kommunale Kooperation – gerade in Abgrenzung zur Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 59 ff. GemO – zur Seite stellt, und zum anderen die Rechtsverbindlichkeit, welche die „festen“ Rechtsformen des GKZ mit sich bringen, die die interkommunale Zusammenarbeit zu einer attraktiven und zeitgemäßen Form der Verwaltungskooperation machen. Demgegenüber wäre es verfehlt, interkommunale Zusammenarbeit als „Allheilmittel“ zu verstehen, um gegenwärtigen Herausforderungen wie einem gestiegenen Kostendruck, den Auswirkungen des demographischen Wandels oder – in besonders deutlicher Weise – den Erfordernissen der Digitalisierung zu begegnen. Sie ist aber ein geeigneter Ansatz, auch komplexe Aufgaben gerade (aber nicht nur) im ländlichen Raum effektiv und effizient zu erledigen.⁶

Mit Blick auf die Gewährleistungen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie muss deutlich betont werden, dass interkommunale Zusammenarbeit nicht zu deren Schwächung führt, auch wenn die gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung es bedingt, dass eigene gemeindliche Hoheitsrechte aufgegeben bzw. an eine andere Körperschaft übertragen werden.⁷ Im Lichte der Kooperationshoheit (s. o.) betrachtet, ist interkommunale Zusammenarbeit vielmehr Ausdruck dessen, dass gerade kleinere Gemeinden sich durch Konzentration auf ihre wesentlichen Kernaufgaben dauerhaft ihre Existenz sichern, indem sie komplexere Aufgaben zur Erfüllung oder Durchführung übertragen oder im Rahmen eines Zweckverbandes oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt gemeinsam mit anderen kommunalen Partnern erbringen. Die Besorgnis, interkommunale Zusammenarbeit stelle nur den ersten Schritt für Eingemeindungen dar, ist freilich unbegründet.⁸ Eher dient eine wirkungsvolle Kooperation zwischen kommunalen Partnern dazu, kommunale Zwangszusammenschlüsse zu verhindern.⁹

Das Recht der interkommunalen Zusammenarbeit war in der Vergangenheit durch europarechtliche Vorgaben tendenziell eher beeinträchtigt, wobei namentlich das Vergaberecht und das EU-Beihilferecht zu erwähnen sind.¹⁰ Hier haben sich in jüngster Zeit gerade mit Blick auf das Vergaberecht Neuerungen ergeben, die der interkommunalen Zusammenarbeit eher förderlich sind.¹¹ Daneben hat auch die steuerliche Behandlung kommunaler Kooperation immer wieder zu Schwierigkeiten in der Praxis geführt.

4 BVerfGE 119, 362; BVerfG, DÖV 1987, 342; BVerwGE 122, 355; 140, 250; BbgVerfG, LVerfGE 7, 85; MVLVerfG, LVerfGE 10, 323 f.; OVG Münster, OVG 53, 184.

5 Vgl. Aker/Zinell, GKZ, S. 13.

6 Vgl. Aker/Zinell, GKZ, S. 13 f.

7 So zutreffend auch Aker/Zinell, GKZ, S. 15.

8 Ebenso Aker/Zinell, GKZ, S. 15.

9 Aker/Zinell, GKZ, S. 15.

10 Aker/Zinell, GKZ, S. 14.

11 Aker/Zinell, GKZ, S. 14, sowie die Kommentierung zu § 1.

Alles in allem ist jedoch festzuhalten, dass interkommunale Zusammenarbeit ein probates Instrument ist, um Synergien durch gemeinsame Erfüllung von Verwaltungsaufgaben zwischen kommunalen Verwaltungsträgern zu erzielen (auch unter Berücksichtigung des sog. Shared Service-Ansatzes¹², der auf die Schaffung kommunaler Dienstleistungspartnerschaften zielt). Vorteilhaft dabei ist, dass grundsätzlich alle Aufgaben des lokalen Wirkungskreises (vgl. § 2 GemO bzw. § 2 LKrO) Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit sein können, d. h. insbesondere auch Weisungsaufgaben. Damit erschließt sich ein weites Betätigungsfeld für zwischen- und übergemeindliche Kooperationen.

Mit dem am 27.10.2015 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der interkommunalen Zusammenarbeit, das als Änderungsgesetz unter anderem zum GKZ am 15.12.2015 vom Landtag beschlossen wurde,¹³ liegt ein den aktuellen Anforderungen entsprechendes und den Herausforderungen gemeinschaftlichen kommunalen Handelns angepasstes Recht der interkommunalen Zusammenarbeit vor. Es soll auf diesem neuesten Stand nachfolgend den Bedürfnissen der Praxis entsprechend erläutert werden. An entsprechender Stelle ausdrücklich in Bezug genommen und überdies im Anhang abgedruckt ist der wegen seiner für die Auslegung des GKZ nach wie vor bedeutsame Runderlass des Innenministeriums zum Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (RdErl.-GKZ), der allerdings außer Kraft getreten ist.

¹² Umfassend dazu *Schütz*, Shared Services: Kooperative kommunale Aufgabenerfüllung, passim.

¹³ GBl. S. 1147.

B. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) – Gesetzestext

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149)

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsformen und Grundsätze kommunaler Zusammenarbeit

Gemeinden und Landkreise können zur kommunalen Zusammenarbeit Zweckverbände und gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten bilden sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen, um bestimmte Aufgaben, zu deren Erledigung sie berechtigt oder verpflichtet sind, für alle oder einzelne gemeinsam zu erfüllen. Zur gemeinsamen Durchführung bestimmter Aufgaben können sie gemeinsame Dienststellen bilden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch Gesetz die gemeinsame Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben ausgeschlossen oder hierfür eine besondere Rechtsform vorgeschrieben ist.

Zweiter Teil Zweckverband

1. Abschnitt Grundlagen des Zweckverbands

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Gemeinden und Landkreise können sich zu einem Zweckverband zusammenschließen (Freiverband) oder zur Erfüllung von Pflichtaufgaben zusammengeschlossen werden (Pflichtverband).

(2) Neben einer der in Absatz 1 genannten Körperschaften können auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglied eines Freiverbands sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglied eines Freiverbands sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 3 Rechtsnatur

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 4 Aufgabenübergang und Rechte

(1) Das Recht und die Pflicht der an einem Zweckverband beteiligten Gemeinden und Landkreise zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Zweckverband gestellt sind, gehen auf den Zweckverband über. Ergänzend dazu kann der Zweckverband für alle oder einzelne seiner Mitglieder weitere Aufgaben durchführen; deren Umfang muss im Verhältnis zu seinen eigenen Aufgaben nachrangig sein; § 25 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bestehende Beteiligungen der Gemeinden und Landkreise an Unternehmen und Verbänden, die der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe dienen wie der Zweckverband, bleiben unberührt. Hat nach der Verbandssatzung der Zweckverband anzustreben, solche Beteiligungen an Stelle seiner Verbandsmitglieder zu übernehmen, so sind die einzelnen Verbandsmitglieder zu den hierfür erforderlichen Rechtshandlungen verpflichtet.

§ 5 Rechtsverhältnisse, Satzungen

(1) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden im Rahmen dieses Gesetzes durch eine Verbandssatzung geregelt.

(2) Soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften trifft, finden auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind. Landkreise stehen Stadtkreisen gleich.

(3) Das Recht, Satzungen zu erlassen, steht dem Zweckverband nach Maßgabe der Gemeindeordnung für sein Aufgabengebiet zu. Der örtliche Geltungsbereich der Satzungen kann beschränkt werden.

(4) Auf Satzungen über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, über den Anschluß- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über das Recht der Einwohner, Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde, über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie über das Verwaltungszwangverfahren und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen Satzungen entsprechende Anwendung.

(5) Die Zweckverbände sind Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Satzungen.

2. Abschnitt **Bildung des Zweckverbands**

§ 6 Verbandssatzung

(1) Zur Bildung des Zweckverbands als Freiverband muß von den Beteiligten eine Verbandssatzung vereinbart werden.

(2) Die Verbandssatzung muß bestimmen

1. die Verbandsmitglieder,
2. die Aufgaben,
3. den Namen und Sitz,
4. die Verfassung und Verwaltung, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane und deren Geschäftsgang,
5. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben (§ 19 Abs. 1 Satz 1),
6. die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
7. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbands.

§ 7 Genehmigungsverfahren

(1) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 28 Abs. 2). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Bildung des Zweckverbands zulässig und die Verbandssatzung den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vereinbart ist. Soll der Zweckverband Weisungsaufgaben erfüllen, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde über die Genehmigung nach pflichtmäßigem Ermessen.

(2) Ist für die Erfüllung einer Aufgabe, für die der Zweckverband gebildet werden soll, oder für die Durchführung einer weiteren Aufgabe eine besondere Genehmigung erforderlich, kann die Verbandssatzung nicht genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, dass die besondere Genehmigung versagt wird.

§ 8 Entstehung des Zweckverbands

(1) Die Genehmigung der Verbandssatzung ist mit der Verbandssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann in der Bekanntmachung der Genehmigung für die Bekanntmachung der Verbandssatzung eine andere Form bestimmen.

(2) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung, sofern in der Verbandssatzung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Werden Genehmigung und Verbandssatzung getrennt bekanntgemacht (Absatz 1 Satz 2), ist die spätere Bekanntmachung maßgebend.

§ 9 Ausgleich

Neben der Verbandssatzung können die Beteiligten schriftliche Vereinbarungen über den Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen abschließen, die sich für sie aus der Bildung des Zweckverbands ergeben.

§ 10 Bedingte Pflichtaufgaben

(1) Kann eine freiwillige Aufgabe durch mehrere kommunale Aufgabenträger nur gemeinsam in wirksamer Weise oder gemeinsam wesentlich wirtschaftlicher oder zweckmäßiger erfüllt werden, so kann die Aufgabe für die Beteiligten nach deren Anhörung durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zur Pflichtaufgabe erklärt werden, wenn für die Erfüllung der Aufgabe ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht. Dasselbe gilt, wenn

die Erfüllung einer freiwilligen Aufgabe zugleich den Einwohnern eines anderen oder mehrerer anderer kommunaler Aufgabenträger in einem Umfang zugute kommt, daß eine gemeinsame Finanzierung geboten ist und wenn für die gemeinsame Erfüllung der Aufgabe ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht. Die Aufgabe ist von den Beteiligten in einer der öffentlich-rechtlichen Formen kommunaler Zusammenarbeit, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, gemeinsam zu erfüllen.

(2) Zu Pflichtaufgaben nach Absatz 1 können erklärt werden die Errichtung, Unterhaltung sowie der Betrieb von Einrichtungen

1. des öffentlichen Personennahverkehrs,
2. der Naherholung,
3. der Fernwärmeversorgung,
4. der Wasserversorgung,
5. der Abwasserbeseitigung.

§ 11 Pflichtverband

(1) Besteht für die Bildung eines Zweckverbands zur Erfüllung bestimmter Pflichtaufgaben ein dringendes öffentliches Bedürfnis, kann die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 28 Abs. 2) den beteiligten Gemeinden und Landkreisen eine angemessene Frist zur Bildung eines Zweckverbands setzen.

(2) Wird der Zweckverband innerhalb der Frist nicht gebildet, verfügt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bildung des Zweckverbands und erläßt gleichzeitig die Verbandsatzung (§ 6 Abs. 2). Vor dieser Entscheidung muß den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung in mündlicher Verhandlung darzulegen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für die Übertragung bestimmter Pflichtaufgaben auf einen bestehenden Zweckverband und für den Anschluß von Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung bestimmter Pflichtaufgaben an einen bestehenden Zweckverband.

(4) Im übrigen gelten § 7 Abs. 1 Satz 3 und §§ 8 und 9 entsprechend. Hält die Rechtsaufsichtsbehörde einen Ausgleich nach § 9 für erforderlich, so kann sie diesen selbst regeln, wenn die Beteiligten dies beantragen oder sich nicht innerhalb einer von der Rechtsaufsichtsbehörde gesetzten angemessenen Frist einigen.

3. Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 12 Organe

(1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsatzung kann als weiteres Organ einen Verwaltungsrat vorsehen. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

§ 13 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie ist für den Erlaß von Satzungen zuständig.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Verbandsatzung kann bestimmen, daß einzelne oder alle

Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden und daß einzelne Verbandsmitglieder ein mehrfaches Stimmrecht haben. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Verbandsmitglieder dürfen zusammen nicht mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl haben; dabei bleiben diejenigen Verbandsmitglieder außer Betracht, an denen Gemeinden oder Landkreise unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind.

(3) Erfüllt der Zweckverband eine Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder, kann die Verbandssatzung bestimmen, daß diese Verbandsmitglieder insoweit gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen können. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der vertretenden Verbandsmitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl gefaßt wird.

(4) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 38 Abs. 1 der Landkreisordnung. Sind mehrere Vertreter zu entsenden, werden die weiteren Vertreter einer Gemeinde vom Gemeinderat, die weiteren Vertreter eines Landkreises vom Kreistag widerruflich gewählt. Für die weiteren Vertreter können Stellvertreter gewählt werden, die die Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten; Satz 2 gilt entsprechend. Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu wählen, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung finden keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Zweckverbands ein Verbandsmitglied betrifft, oder wenn sie Verpflichtungen der Verbandsmitglieder betrifft, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Zweckverband ergeben und für alle zum Verband gehörenden Mitglieder nach gleichen Grundsätzen festgesetzt werden.

§ 14 Ausschüsse

(1) Durch die Verbandssatzung können beschließende Ausschüsse der Verbandsversammlung gebildet und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen werden. Durch Beschluß kann die Verbandsversammlung einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. Die für beschließende Ausschüsse des Gemeinderats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. Die für beratende Ausschüsse des Gemeinderats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Der Verbandsvorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch die Verbandsmitglieder ortsüblich bekanntzugeben oder durch den Verband in der von diesem vorgesehene Form öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; die Verbandsatzung kann eine größere Mehrheit bestimmen.

(4) Für den Geschäftsgang eines Verwaltungsrats und von beschließenden Ausschüssen der Verbandsversammlung finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 16 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.

(2) Weisungsaufgaben des Zweckverbands erfüllt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; abweichend hiervon ist die Verbandsversammlung für den Erlaß von Rechtsverordnungen zuständig, soweit Vorschriften anderer Gesetze nicht entgegenstehen.

(3) Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Ist in der Verbandsatzung ein Verwaltungsrat vorgesehen, kann diese bestimmen, daß die Stellvertreter aus dessen Mitte gewählt werden. Verbandsvorsitzender soll in der Regel ein Bürgermeister einer Gemeinde oder ein Landrat eines Landkreises sein, die dem Zweckverband angehören; er muß es sein, wenn der Zweckverband Weisungsaufgaben zu erfüllen hat.

(4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden. Im übrigen gelten für ihre Rechtsverhältnisse die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften sowie § 13 Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Beamte

(1) Der Zweckverband besitzt das Recht, Beamte zu haben.

(2) Hauptamtliche Beamte dürfen nur ernannt werden, wenn dies in der Verbandsatzung vorgesehen ist.

§ 18 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Jahresabschlusses, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen; § 87 Abs. 1 der Gemeindeordnung gilt mit der Maßgabe, dass Kredite auch zur Rückführung von Kapitaleinlagen an die Verbandsmitglieder aufgenommen werden dürfen. Von der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses kann abgesehen werden; dies gilt nicht, wenn dem Zweckverband Aufgaben übertragen sind, die er überwiegend unmittelbar gegenüber Dritten wahrnimmt.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Maßstäbe für die Umlage sind so zu bemessen, dass der Finanzbedarf für die einzelnen Aufgaben angemessen auf die Mitglieder verteilt wird. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes fordern.

(2) Für die Kostentragung bei einzelnen Aufgaben kann eine andere Regelung vereinbart werden.

(3) Das Recht zur Erhebung von Steuern steht dem Zweckverband nicht zu.

§ 20 Unmittelbare Anwendung des Eigenbetriebsrechts auf Zweckverbände

(1) Die Verbandssatzung eines Zweckverbands, dessen Hauptzweck der Betrieb eines Unternehmens oder einer Einrichtung im Sinne des § 1 des Eigenbetriebsgesetzes ist, kann bestimmen, daß auf die Verfassung und Verwaltung oder die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung finden mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt,
 2. an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat treten kann,
 3. neben dem Betriebsausschuß beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden können,
 4. von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen werden kann.
- § 18 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Deckung des Finanzbedarfs gilt § 19 entsprechend.

4. Abschnitt Vereinigung und Eingliederung von Zweckverbänden**§ 20a Voraussetzungen einer Vereinigung**

(1) Zwei oder mehrere Zweckverbände können die Vereinigung zu einem neuen Zweckverband vereinbaren. In der Vereinbarung ist festzulegen, wer die Rechte des